

RS Vwgh 2019/3/27 Ro 2017/10/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1

AVG §13 Abs2

AVG §13 Abs5

VwGG §34 Abs1

VwGG §46 Abs1

VwGG §46 Abs3

VwGVG 2014 §17

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/06/0110 B 23. Oktober 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Judikatur des VwGH gelten Anbringen, sofern die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält, als noch am selben Tag eingebracht. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringt, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 14.10.2015, Ra 2015/17/0039, mwN). Nichts anderes gilt - unter denselben Voraussetzungen - für jene Fälle, in denen Anbringen beim VwG persönlich eingebracht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017100025.J01

Im RIS seit

18.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at